

## Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Umrüstung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage A800 auf der Gemarkung Friesenheim, Flurstück 2539/32 eingereicht.

Die Gas- und Dampfturbinen-Anlage dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die technische Umrüstung auf einen Zweistoffbetrieb, sodass alternativ zum Brennstoff Erdgas zukünftig auch Heizöl EL verwendet werden kann.

Für die Genehmigung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage wurde bereits im Jahr 2003 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognosen nicht zu erwarten.
- Es erfolgt keine Änderung bei der Erzeugung von Abfällen.
- Änderungen beim Abwasser beschränken sich auf anfallendes Dampfkondensat, das durch die Vorwärmung des Heizöles mit N4-Dampf entsteht und



vorsorglich als behandlungsbedürftiges Abwasser der Kläranlage zugeführt wird. Eine Vorwärmung ist nur bei kalten Außentemperaturen notwendig.

- Mit der Änderung ist kein Anstieg von Geräuschemissionen verbunden.
- Gefahren durch Störfälle können aufgrund der gehandhabten Stoffe und Stoffmengen ausgeschlossen werden.
- Die Handhabung von wassergefährdenden bzw. relevanten gefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 10 BlmSchG) erfolgt in beständigen und dichten Anlagenteilen. Die Bodenflächen sind stoffundurchlässig abgedichtet und gegen die gehandhabten Stoffe beständig. Austretende wassergefährdende bzw. relevante gefährliche Stoffe werden zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Eine Gefährdung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht zu besorgen.
- Die notwenigen Anbauten für technische Einrichtungen werden auf bereits industriell genutzten und bereits vollständig versiegelten Flächen errichtet. Für das Vorhaben werden keine neuen schützenswerten Flächen oder Böden verwendet.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind anhand der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose nicht zu erwarten.
- Die Gesamtzusatzbelastungen der Anlage unterschreiten für alle betrachteten Stoffe die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 deutlich. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die nach TA Luft Anhang 8 und 9 definierten Einwirkbereiche enthalten keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. relevante Ökosysteme.
- Veränderungen des Lokalklimas sind aufgrund der Lage und geringen Größe nicht zu erwarten, da keine relevante Änderung in der Topografie bewirkt wird. Eine Änderung der Windfelder und eine damit verbundene Beeinflussung von Frischluftzufuhr oder Verschattungen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft ist damit nicht zu erwarten.
- Durch die geringe bauliche Veränderung ist mit dem Vorhaben auch keine relevante Veränderung des Erscheinungsbildes bzw. der Landschaft verbunden.
- Ein Eingriff in kulturelles Erbe oder sonstige (schützenswerte) Sachgüter durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Auswirkungen durch luftgetragene Schadstoffe können auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognosen ausgeschlossen werden.



- Auswirkungen über innerstaatliche Grenzen (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) hinweg, wurden über den Untersuchungsraum in der Immissionsprognose berücksichtigt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staatsgrenze, können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschossen werden.
- Im Wesentlichen lassen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die veränderten Abgasemissionen begrenzen. Die vorgelegte Immissionsprognose stellt plausibel und nachvollziehbar dar, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.
- Die Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 10 UVPG kumulativ mit der zeitgleichen Anlagenänderung der GuD-Anlage C200 betrachtet. Über die Immissionsprognosen wurden die Immissionen beider Anlagen sowohl einzeln als auch kumulativ nach Anhang 8 der TA Luft betrachtet und beurteilt. Die Gesamtzusatzbelastungen beider Anlagen unterschreiten jeweils die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 aller betrachteten Stoffe deutlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0001-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt an der Weinstraße, 26. Mai 2023

im Auftrag

gez. Thomas Klein